



Leitsätze professioneller Erziehung in schwierigen Situationen - Entwurf

Allgemeine Einführung

Die professionelle Erziehung in Schulen, Internaten, Jugendhilfe-, Behindertenhilfeeinrichtungen sowie Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist im pädagogischen Alltag häufig mit schwierigen Situationen verbunden. In deren Bewertung ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen beachtet sind. Die für solche Situationen beschriebenen nachfolgenden Handlungsleitsätze sind hilfreich, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert und damit eine Basis für gemeinsames Kindeswohlverständnis gelegt wird. Im Interesse der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und beratender/ beaufsichtigender Behörden, mithin einer Stärkung der Kindesrechte und des Kindesschutzes, sind Handlungsleitsätze unabdingbar, in denen u.a. als „fachlich legitim“ (fachliche Erziehungsgrenze) in Betracht kommende Handlungsoptionen zur Orientierung beschrieben sind. Dies steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Solche Leitsätze bieten als Leitplanken die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in eigenen „fachlichen Handlungsleitlinien“ der Einrichtungen, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen.

Martin Scheller: Es geht um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu frühe zu sagen: "Nein, das geht aber nicht". Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Leitlinien sein, die „fachlich legitime“ und „rechtlich zulässige“ Aspekte pädagogischen Handelns definieren. **Die nachfolgend beschriebenen Handlungsleitsätze sind ein Vorschlag zur Sicherung des Kindesschutzes mittels gestärkter Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und zuständiger Behörden. Sofern Träger und Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) solche Leitsätze ihrer Zusammenarbeit zugrunde legen, fördern sie den Kinderschutz durch gemeinsames Kindeswohlverständnis.**

Einrichtungsspezifische Einführung mit Grundsätzen

Wir erkennen, dass der beste Kinderschutz gestärkte Handlungssicherheit ist, im Rahmen gemeinsamen Kindeswohlverständnisses, mit Jugend- und Landesjugendamt. Mit den vorab genannten grundsätzlichen Aussagen und daraus abgeleiteten praxisbezogenen Handlungsleitsätzen beschreiben wir für unsere Intensivgruppe unsere pädagogische Grundhaltung. Es sind dies Leitplanken fachlicher Legitimität. Zugleich starten wir einen Weg permanenten Qualitätsmanagements, möglichst eingebunden in einen Qualitätsdialog mit dem Landesjugendamt. Mit den Leitsätzen bieten wir die

Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht. Eine umfassende Aufzählung „fachlich legitimer“ Handlungsoptionen ist dabei weder nötig noch möglich, wohl das Eingehen auf grundlegende Aussagen im Kontext der Erziehungsgrenzen und auf wichtige praxisbezogene Fragen. Die Leitsätze dienen der Sicherung des Kindesschutzes durch gestärkte Handlungssicherheit.

Folgende grundsätzliche Aussagen legen wir unserer Arbeit zugrunde:

- 1. Unser gesellschaftlicher Auftrag** beinhaltet vorrangig die Erziehung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen (Erziehungsauftrag). Daneben nehmen wir, wenn nötig, Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr, beinhaltend geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen (geringste mögliche Reaktion) bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Z.B. kann Festhalten einerseits fachlich begründbar und somit fachlich legitim sein, wenn es nachvollziehbar dem Ziel dient, ein pädagogisches Gespräch zu beenden, das ein Kind/ Jugendlicher eigenmächtig beenden will, andererseits sich als Gefahrenabwehr darstellen, wenn ein Kind bei akuter Fremdgefährdung am Boden fixiert werden muss. Im erstgenannten pädagogischen Ansatz muss freilich die Fortführung des Gesprächs sinnvoll sein, geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Hingegen beinhalten Maßnahmen der Gefahrenabwehr keine zielführende Pädagogik, orientieren sich an rechtlichen Grundsätzen der Notwehr und Nothilfe.
- 2. Bestandteil** unseres Erziehungsauftrags ist auch der **Schutz der Kinder/ Jugendlichen** (zivilrechtliche Aufsichtspflicht). Es geht darum, von ihnen Schaden oder Schaden anderer durch sie abzuwenden. Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verantwortung, auf einen vorhersehbaren Schaden in zumutbarer Weise mit pädagogischer Intervention zu reagieren, im Sinne der Eigenverantwortlichkeit bei Gefahr, dass ein Kind/ Jugendlicher geschädigt wird, im Sinne der Gemeinschaftsfähigkeit bei Gefahr, dass ein Kind/ Jugendlicher andere schädigt.
- 3. Unsere Erziehung** ist darauf ausgerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen im Hinblick auf Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern (§ 1 Sozialgesetzbuch VIII/ SGB VIII): durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen.
- 4. In unserer Arbeit** beachten wir rechtliche (im Wesentlichen beachten des „Kindeswohls“) und fachliche Grenzen ganzheitlich. Die **fachliche Erziehungsgrenze** bedeutet, dass wir fachlich legitim handeln, wobei in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein kann, das heißt dem Kindeswohl entsprechen. Wir sind also der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtliche sondern auch an fachliche Grenzen stößt.
- 5. Grenzwertige Situationen erkennen** und sich im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal pädagogischer Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, mithin den Schutz der uns anvertrauten Kinder. Im Übrigen sind Offenheit und Transparenz Voraussetzungen permanenten Qualitätsmanagements.
- 6. „Fachlich legitim“** bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit), aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft. Die Eignung ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit. Entscheidend ist, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, nicht dass ein pädagogischer Erfolg eintritt (Anhang/ Prüfschemata/ Frage 1).
- 7. Da wir für Erziehung** stehen, die fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist, lehnen wir **demütigende Strafen** wie Essensentzug/-zwang und fachlich nicht begründbare Repressionen ab.

8. Sofern wir in einer schwer beherrschbaren **Situation** dadurch beruhigen wollen, dass wir **herausgehen** und ein/e KollegIn.übernimmt, halten wir dies für eine fachlich legitime Handlungsoption.

9. Selbstverständlich kann unser Handeln dann nicht fachlich legitim sein, wenn **gegen Rechtsnormen verstoßen** wird, etwa gegen das Nichtraucherschutzgesetz. Wird z.B. das Rauchen auf dem Gelände geduldet, weil isoliert betrachtet fachlich begründbar, kann dies nicht fachlich legitim sein: zu jeder Erziehung gehört das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit, das heißt das Beachten der Gesetze.

10. In der Bewertung fachlicher Legitimität ist der **Einzelfall entscheidend**: die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm. Die Frage, welches Handeln fachlich begründbar/ legitim ist, ist stets unter Berücksichtigung der pädagogischen Indikation des Einzelfalls zu beantworten.

11. Zwischen unserem Erziehungsauftrag und den Rechten der Kinder und Jugendlichen (Kindesrechte) besteht bei Grenzsetzungen, z.B. bei Konsequenzen, ein **Spannungsfeld**, da jede Grenzsetzung in ein Kindesrecht eingreift. Wir stellen uns dann die Frage, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Maßnahme als Zwang verantwortbar ist, d.h. fachlich begründbar/ legitim. Ist dies der Fall, sprechen wir von pädagogischen Grenzsetzungen. Ein Kindesrecht würden wir freilich dann verletzen, wenn wir den Rahmen fachlicher Legitimität verlassen und zugleich auch die Voraussetzungen der Gefahrenabwehr nicht vorlägen. Es läge dann Machtmissbrauch vor, unzulässige „Gewalt“ im Sinne § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB (Anhang / Prüfschemen). Auf dieser Grundlage arbeiten und reflektieren wir.

12. „**Unerwünschtem Verhalten**“ eines Kindes/Jugendlichen begegnen wir durch Zuwendung und angemessener Grenzsetzung (Konsequenzen). Von „Unerwünschtem Verhalten“ sprechen wir, sofern Erziehungsbedarf besteht. Dabei sollen Konsequenzen in einem für den jungen Menschen erkennbaren und von uns erklärten Bezug zum eigenen Verhalten stehen. Fachlich illegitim, weil nicht pädagogisch zielführend, sind über solche Konsequenzen hinausgehende Repressionen.

13. **Gespräche** sind z.B. nur solange fachlich zielführend und damit fachlich legitim, solange sich der junge Mensch nicht nachhaltig verweigert oder mangelndes Verständnis erkennbar ist. Weitergehenden Zwang lehnen wir ab.

14. Grundsätzlich wollen wir bei Reaktionen auf „**unerwünschtes Verhalten**“ folgende **Reihenfolge** beachten: **Überzeugen** → **verbale Grenzsetzung**, z.B. Aufforderung des Aushändigens eines Handys → die **aktive Grenzsetzung** im Sinne eines körperlichen Eingriffs wie die Wegnahme des Handys wird **angedroht** → diese **aktive Grenzsetzung wird umgesetzt**. Dabei geht es einerseits um unsere pädagogische Glaubwürdigkeit, angedrohte Maßnahmen auch konsequent umzusetzen, andererseits wissen wir, dass die Gefahr einer Machtspirale besteht, einer körperlichen Auseinandersetzung, die pädagogisch nicht mehr beherrschbar ist.

15. Jede **pädagogische Grenzsetzung**, ob verbal oder aktiv mit körperlichem Einsatz, setzt voraus, dass ein Kind/Jugendlicher keine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann. Andernfalls wäre er **freiverantwortlich** für sein Handeln, pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar. Pädagogische Grenzsetzungen erläutern wir den Kindern/ Jugendlichen in verständlicher Weise, sofern sie hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzen. Richtschnur ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre.

16. **Aktive pädagogische Grenzsetzung**, z.B. Festhalten, um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden, müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein. „Angemessen“ ist eine Grenzsetzung, wenn sie das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen darstellt. Die Grenzsetzung ist geeignet und angemessen und somit fachlich legitime pädagogische Grenzsetzung, wenn keine andere Reaktion in der konkreten Situation in Betracht kommt, insbesondere verbale Grenzsetzung erfolglos geblieben ist.

17. Mit Grenzsetzungen verbundene **Eingriffe in die Fortbewegungsfreiheit** eines jungen Menschen sind entweder als fachlich legitime Freiheitsbeschränkung oder als Freiheitsentzug einzuordnen, der unter den rechtlichen Voraussetzungen der Gefahrenabwehr (Ziffer 2) rechtlich zulässig ist. Fachlich ist z.B. das Wegschließen in einem Zimmer ohne Begleitung oder der Verschluss einer Zimmer-/ Haus-/ Gruppentür nicht begründbar.

18. Wir unterscheiden also **fachlich legitime Freiheitsbeschränkung**, z.B. ein Kind auf das Zimmer schicken, damit es sich dort Gedanken zum vorherigen Regelverstoß macht- von **freiheitsentziehenden Maßnahmen**, die nach § 1631b II BGB richterlicher Genehmigung bedürfen und nur als Gefahrenabwehr bei akuter Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen greifen (etwa am Boden Fixieren). Sofern absehbar ist, dass derartige Maßnahmen über einen längeren Zeitraum (ca. 30 Minuten) oder regelmäßig erforderlich werden, stellen wir rechtzeitig über Sorgeberechtigte einen Antrag auf Genehmigung beim Amtsgericht (Anhang 2).

19. Unsere Regeln stellen wir unter dem Aspekt fachlicher Legitimität auf. Somit sind sie als **pädagogische Regeln** fachlich begründbar, das heißt zielführende Pädagogik.

20. Die **Wegnahme eines Gegenstands** bei Sachbeschädigung kommt für uns als fachlich legitime aktive pädagogische Grenzsetzung in Betracht, wenn es darum geht, den Sinn des Eigentums zu vermitteln, das heißt begrenzt auf Kinder/ Jugendliche, die in ihrer Entwicklung den Sinn des Eigentums noch nicht begriffen haben. Auch ist z.B. die Wegnahme eines Handys bei Verdacht gewaltverherrlichenden Inhalts fachlich legitim.

21. Da wir bei fachlich legitimen Grenzsetzungen in ein Kindesrecht eingreifen, sehen wir uns verpflichtet, die **Zustimmung Sorgeberechtigter** einzuholen. Dabei genügt es, dass wir eine vorhersehbare Handlungsoption im Zeitpunkt der Aufnahme beschreiben, z.B. generell als „Festhalten“ oder „Wegnahme eines Gegenstands“. Um die damit verbundene Einwilligung zu sichern, legen wir Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme unsere Leitsätze vor, die dann durch dem Erziehungsauftrag zustimmend zur Kenntnis genommen werden (Prüfschema/ Anhang/ Frage 3). Handlungsoptionen des pädagogischen Alltags, werden - da bei der Aufnahme vorhersehbar - stillschweigend vom Erziehungsauftrag getragen. Ist unser Handeln fachlich legitim aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegt Machtmissbrauch vor, das heißt „unzulässige Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots des § 1631 II BGB, zugleich dies Verletzung eines Kindesrechts.

22. Wir bevorzugen **pädagogische Zuwendung** gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote und Konsequenzen, letztere wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie die Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).

23. Unser Auftrag ist es, den Kindern- und Jugendlichen schon bei der **Aufnahme** bewusst zu machen, welche Ziele wir verfolgen, was sie erwartet, insbesondere welche Regeln zu beachten sind.

24. Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Grundsätzen:

- Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch pädagogische Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirken.
- Es ist wichtig, wenn dies die Situation zulässt, dass bei Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Wir handeln z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag- auch pädagogisch, wenn wir während des Festhaltens beruhigend auf einen aggressiven jungen Menschen einwirken. Wir verfolgen dann auch das Ziel, die Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstört. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind/ Jugendlicher festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Gefahrenabwehr von großer Bedeutung. Aber: auch wenn wir mit Gefahrenabwehr ein pädagogisches Ziel verfolgen, prüfen wir deren rechtliche Voraussetzungen. Es ist also,

da rechtliche Voraussetzungen umfassender sind als die fachlichen, stets erforderlich, „Eignung“ und „Verhältnismäßigkeit“ zu prüfen. Der pädagogische Zweck darf nicht „die Mittel heiligen“.

- Ausgeschlossen muss sein, dass – weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird – Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, d.h. der Legalität, weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen die rechtlichen Voraussetzungen stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der Gefahrenabwehr zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall könnten Kindesrechte verletzt werden.
- Sobald sich ein Kind beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagogisch auf. Das ist Voraussetzung für die rechtlich geforderte „Eignung“ der Gefahrenabwehr.
- Präventiv wirkende, zielführende Pädagogik, insbesondere fachlich legitime Grenzsetzung, kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr entbehrlich machen oder zumindest reduzieren.